

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vom Verein Bindungshaus Basel Basel, 30. August 2022

#### § 1 Anwendbarkeit der AGB

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verein Bindungshaus Basel (nachfolgend Bindungshaus) und dem Klienten, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Vorliegende AGBs gelten als integraler Bestandteil des Behandlungsvertrages zwischen dem Bindungshaus und den Klienten und ein entsprechender Hinweis auf dieselben ist im Behandlungsvertrag vor der Signatur vorhanden.

## § 2 Vertragsabschluss

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn sich der Klient und das Bindungshaus zum Zweck einer Beratung, einem Vorgespräch, einer Behandlung oder einer Therapie auf einen Termin einigen.

Das Bindungshaus ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, die Klienten eine Diagnose aufweisen, welche das Bindungshaus aufgrund seines Behandlungsangebots oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder das Bindungshaus aufgrund des Klientenverhältnisses Berufsregeln verletzen würde.

## § 3 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

- a) Das Bindungshaus erbringt seine Dienstleistungen gegenüber den Klienten in der Form, dass die Geschäftsleitungsmitglieder, die Mitarbeiter und die externen Dienstleistungserbringer des Bindungshauses die Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung aber auch ihrer Berufserfahrung bei den Klienten anwenden.
- b) Das Bindungshaus erbringt seine Behandlungen gestützt auf eine Diagnose von einem Arzt, Hebammen oder sonstigen Personen, die aufgrund ihrer Beziehung zu den betroffenen (Eltern(teil) und Neugeborenen) hinreichende Anzeichen für das Vorliegen einer Indikation bei Erschöpfungszustand, Adaptionsschwierigkeiten, Bindungsstörung usw. bei den Klienten zu dokumentieren in der Lage sind.



Über die anzuwendenden Therapiemethoden entscheiden die Klienten nach ihren Befindlichkeiten frei, nachdem sie durch das Bindungshaus über die anwendbaren Methoden sowie deren Vorund Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurden. Soweit die Klienten nicht entscheidet oder nicht entscheiden können, hält das Bindungshaus Rücksprache mit der KESB oder dem zuständigen Vormund, oder ist befugt, jene Behandlungsmethode anzuwenden, die dem mutmasslichen Kunden- bzw. Patientenwillen entspricht.

#### § 4 Anwendbares Recht

Der Behandlungsvertrag unterliegt grundsätzlich den Regeln des Auftragsrechts (Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts OR), weshalb das Bindungshaus grundsätzlich keinen Behandlungserfolg schuldet, und einen solchen auch nicht garantieren kann.

## § 5 Verhältnis zur Schulmedizin

Das Bindungshaus weist ausdrücklich darauf hin, dass seine angebotenen Behandlungen als Ergänzung zu einer Abklärung durch einen Arzt und oder Psychologen dienen sollen und eine schulmedizinische Behandlung nicht ersetzen sollen.

Die fortgesetzte Einnahme von etwaigen Medikamenten oder Therapien fällt ausschliesslich in den Verantwortungsbereich der Kunden und wird vom Bindungshaus in keiner Form befürwortet oder abgelehnt. Im Zweifelsfalle sind die zuständigen, Behandlungspersonen zu konsultieren.

c) Die Sitzungsteilnahme an einer Einzelsitzung oder einem Coaching ist grundsätzlich nur möglich, sofern der Kunde nicht an einer akuten körperlichen oder geistigen Erkrankung leidet.

Mit Inanspruchnahme einer Beratung oder einer Therapie bzw. der Buchung einer Sitzung erklären die Kunden, eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen sichergestellt zu haben, körperlich sowie geistig nicht akut erkrankt zu sein.

#### § 6 Absage, Stornierungsgebühr, Ausfall, Garantien

a) Durch unentschuldigtes Fernbleiben zu einem Betreuungs- und oder Praxistermin entsteht nicht nur ein zeitlich nutzloser Vorbereitungsaufwand, sondern der Platz/Termin kann in der Regel auch nicht kurzfristig weiter vergeben werden. Sollten die Klienten einen gebuchten Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so müssen sie dem Bindungshaus spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin Bescheid geben. Nach dieser Frist gilt das gesamte Sitzungshonorar als geschuldet. Vereinbarte Betreuungseinheiten können nicht kurzfristig abgesagt werden. Die Kosten bleiben geschuldet. Praxistermine müssen mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden,



ansonsten werden sie verrechnet. Dies gilt nicht, sofern den Klienten an der Versäumnis des Termins kein Verschulden trifft und der Grund dem Bindungshaus unverzüglich schriftlich nachgewiesen wird (etwa durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Teilnahme-Unfähigkeit zum Sitzungszeitpunkt bescheinigt).

- b) Sollte das Bindungshaus die vereinbarte Behandlung/Betreuung nicht wie vereinbart zu erbringen in der Lage sein, so kann das Bindungshaus für allfällig entstandene Kosten nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die Verhinderung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer Verhinderung kann ein Ausweichtermin vereinbart werden.
- c) Eine Verlängerung der Sitzungszeit wegen Verspätung der Kunden oder eine Erstattung der nicht genutzten Sitzungszeit sind nicht möglich, sofern die Verspätung mehr als 10 Minuten beträgt.
- d) Das Bindungshaus kann naturgemäss keine Garantien für Sitzungsresultate gewähren, dementsprechend werden auch keine Erstattungen vorgenommen.
- e) Sowohl die Kunden als auch das Bindungshaus sind berechtigt, die Behandlung jederzeit ausser zu Unzeit und ohne Angaben von Gründen abzubrechen. Geht der Behandlungsabbruch von den Klienten aus, gilt der Preis für die begonnene Sitzung als geschuldet. Geht der Behandlungsabbruch vom Bindungshaus aus, entfällt das Honorar. Die Klienten haben in beiden Fällen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### § 7 Vergütung

Das Bindungshaus hat für seine Dienstleistungen Anspruch auf ein Honorar. Es gelten die Sätze, die zum Zeitpunkt der Terminvereinbarung aktuell sind.

#### § 8 Vertraulichkeit der Behandlung

- a) Das Bindungshaus behandelt die Klientendaten streng vertraulich und erteilt keinerlei Auskünfte an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Klienten. Davon ausgenommen sind einzig Personensorgeberechtigte, falls die Klienten nicht mündig sind.
- b) Absatz a) ist nicht anwendbar, wenn dem Bindungshaus eine schriftliche, ausdrückliche Zustimmung der Klienten vorliegt, bestimmten Personen Auskunft erteilen zu dürfen oder wenn das Bindungshaus auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist beispielsweise aufgrund eines Urteils eines Schweizer Gerichts oder einer strafrechtlichen Untersuchung.
- c) Das Bindungshaus dokumentiert den Therapie-Verlauf und Inhalt in geeigneter Form. Den Klienten steht die Einsicht in diese Akten zu und sie können jederzeit deren Vernichtung verlangen.
- d) Über den Umgang mit digitalen Daten gibt die nachfolgende Datenschutzverordnung Auskunft.



## § 9 Dienstleistungen von Drittanbietern

Das Bindungshaus haftet nicht für die Vermittlung von Kontakten zu Drittanbietern. Das Bindungshaus haftet ausdrücklich auch nicht für Kontakte, die durch das Bindungshaus zu Stande gekommen sind. Dies gilt nicht für den Fall von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

## § 10 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

# § 11 Salvatorische Klausel

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Vereinbarungen oder die AGB insgesamt unwirksam sein oder werden, treten an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung(en) rechtsgültige Vereinbarungen, die der/den unwirksamen von der Bedeutung her am Nächsten kommen.

## § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Basel-Stadt.